

# Synopsis zur Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement: Version nach der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010

Bestattungs- und Friedhofreglement (bisher)	Bestattungs- und Friedhofreglement (neu)	Kommentar
<p>(Stadtratsbeschluss Nr. 51 vom 21. August 2003)</p> <p>Der Stadtrat von Thun,</p> <p>gestützt auf Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001, beschliesst:</p> <p>I. Allgemeines</p> <p><b>Art. 1</b> Zweck</p> <p>1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Thun. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.</p> <p>2 Es gilt sinngemäss auch für Bestattungen aus der Gemeinde Schwendibach auf dem Friedhof Goldwil.</p> <p><b>Art. 2</b> Friedhofbezirke</p> <p>1 Die Gemeinde Thun ist in drei Friedhofbezirke eingeteilt:</p> <p>a Thun-Stadt früheres Gemeindegebiet, Thun und Hofstetten/ Launen / Ried;</p> <p>b Schoren altes Gemeindegebiet Strättligen;</p> <p>c Goldwil Goldwil und Gemeinde Schwendibach.</p> <p>2 Diese Bezirke werden im Anhang genauer umschrieben. Der Gemeinderat kann kleinere Bezirksänderungen beschliessen.</p> <p>3 Erdbestattungen ausserhalb eines Friedhofes sind nicht erlaubt.</p> <p><b>Art. 3</b> Einheimische</p> <p>1 Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof, in dessen Bezirk die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat.</p> <p>2 Die Bestattung in einem andern Bezirk ist auf Wunsch zulässig, wenn dort für die betreffende Gräberart genügend Kapazitäten vorhanden sind.</p> <p>3 Ebenso sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdbestattungen in bestehende Familiengrabstätten;</li> <li>- Beisetzungen von Urnen in bestehende Grabstätten.</li> </ul>	<p>(Stadtratsbeschluss Nr. 51 vom 21. August 2003)</p> <p>Der Stadtrat von Thun,</p> <p>gestützt auf Art. 10a Polizeigesetz vom 8. Juli 1997 und Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001, beschliesst:</p> <p>I. Allgemeines</p> <p><b>Art. 1</b> Zweck</p> <p>1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Thun. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.</p> <p>2 Es gilt sinngemäss auch für Bestattungen aus der Gemeinde Schwendibach auf dem Friedhof Goldwil.</p> <p><b>Art. 2</b> Friedhofbezirke</p> <p>1 Die Gemeinde Thun ist in drei Friedhofbezirke eingeteilt:</p> <p>a Thun-Stadt früheres Gemeindegebiet, Thun und Hofstetten/ Launen / Ried;</p> <p>b Schoren altes Gemeindegebiet Strättligen;</p> <p>c Goldwil Goldwil und Gemeinde Schwendibach.</p> <p>2 Diese Bezirke werden im Anhang genauer umschrieben. Der Gemeinderat kann kleinere Bezirksänderungen beschliessen.</p> <p>3 Erdbestattungen ausserhalb eines Friedhofes sind nicht erlaubt.</p> <p><b>Art. 3</b> Einheimische</p> <p>1 Als Einheimische gelten Personen, die in der Gemeinde Thun schriftenpolizeilich angemeldet sind.</p> <p>2 Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof, in dessen Bezirk die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat.</p> <p>3 Die Bestattung in einem andern Bezirk ist auf Wunsch zulässig, wenn dort für die betreffende Gräberart genügend Kapazitäten vorhanden sind.</p> <p>4 Ebenso sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdbestattungen in bestehende Privatgräber;</li> <li>- Beisetzungen von Urnen in bestehende Grabstätten.</li> </ul>	<p>Erweiterter Ingress: Aufnahme der kantonalen Gesetzesgrundlage (Kt. Polizeigesetz).</p> <p>Unverändert.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Neuer Abs. 1: In der Praxis gibt es oft Abgrenzungsprobleme Einheimische/Auswärtige; eine Begriffsdefinition "Einheimische" soll hier Klarheit schaffen. Abs. 2 neu entspricht Abs. 1 bisher. Abs. 3 neu entspricht Abs. 2 bisher. Abs. 4 neu entspricht Abs. 3 bisher, mit der Änderung, dass "Familiengrabstätten" ersetzt wird durch "Privatgräber".</p>

Bestattungs- und Friedhofreglement (bisher)	Bestattungs- und Friedhofreglement (neu)	Kommentar																																																																																																																								
<p><b>Art. 4</b> Auswärtige</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Eine Bestattungsbewilligung für Auswärtige wird in der Regel nur für eine Erdbestattung in ein bestehendes Familiengrab oder für eine Urnenbeisetzung erteilt.</li> <li>Auswärtige Personen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>- alleinstehend waren, aber in Thun wohnhafte Eltern oder Geschwister haben, oder</li> <li>- in Thun verstorben sind und nach kantonalem Recht hier bestattet werden müssen, können auch in ein Erdbestattungsgrab beerdigt werden.</li> </ul> </li> <li>Die Bestattung erfolgt im zugewiesenen Friedhof; es besteht keine freie Wahl des Friedhofs. Vorbehalten bleiben Bestattungen in bestehende Grabstätten.</li> </ol>	<p><b>Art. 4</b> Auswärtige</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Eine Bestattungsbewilligung für Auswärtige wird in der Regel nur für eine Erdbestattung in ein bestehendes Privatgrab oder für eine Urnenbeisetzung erteilt.</li> <li>Auswärtige Personen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>- alleinstehend waren, aber in Thun wohnhafte Eltern oder Geschwister haben, oder</li> <li>- in Thun verstorben sind und nach kantonalem Recht hier bestattet werden müssen, können auch in ein Erdbestattungsgrab beerdigt werden.</li> </ul> </li> <li>Die Bestattung erfolgt im zugewiesenen Friedhof; es besteht keine freie Wahl des Friedhofs. Vorbehalten bleiben Bestattungen in bestehende Grabstätten.</li> </ol>	<p><b>Kommentar</b></p> <p>Abs. 1: "Familiengrabstätten" wird ersetzt durch "Privatgrab".</p> <p>Abs. 2 und 3: unverändert.</p>																																																																																																																								
<p><b>Art. 5</b> Gräberarten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Für die Bestattung stehen folgende Gräberarten zu Verfügung: <table border="1" data-bbox="662 1444 1125 1848"> <thead> <tr> <th></th> <th>Thun-Stadt</th> <th>Schoren</th> <th>Goldwil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdbestattung</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Kindergräber</td> <td>x</td> <td>X</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftsgrab</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Aschengrab</td> <td>x</td> <td>X</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>- mit Schrift</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnenreihengräber</td> <td>x</td> <td>X</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Urnennischen Einzel</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnennischen Familie *</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnenhaingräber *</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Einzel-Privatgrabstätten *</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Familiengrabstätten *</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> </li> <li>Die mit * bezeichneten Gräber gelten als Mietgräber. Die Mietdauer beträgt 20 Jahre und kann um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Für Einzelprivatgrabstätten und Familiengrabstätten ist darüber hinaus die Verlängerung um höchstens weitere 10 Jahre möglich.</li> <li>Der Gemeinderat kann weitere Gräberarten einführen, namentlich für tot geborene Kinder sowie religiöse oder ethnische Minderheiten.</li> </ol>		Thun-Stadt	Schoren	Goldwil	Erdbestattung	x	x	x	Kindergräber	x	X	x	Gemeinschaftsgrab				- Aschengrab	x	X	x	- mit Schrift	x			Urnenreihengräber	x	X	x	Urnennischen Einzel	x	x		Urnennischen Familie *	x			Urnenhaingräber *	x	x		Einzel-Privatgrabstätten *	x	x		Familiengrabstätten *	x	x		<p><b>Art. 5</b> Gräberarten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Für die Bestattung stehen folgende Gräberarten zu Verfügung: <table border="1" data-bbox="662 638 1125 1041"> <thead> <tr> <th></th> <th>Thun-Stadt</th> <th>Schoren</th> <th>Goldwil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdbestattung</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Privatgräber *</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Reihengräber</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Kindergräber</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Moslemgräber</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnenbestattung</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Privatgräber *</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnenhaingräber *</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnenreihengräber</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Kindergräber</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Urnennischengräber Einzel</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Urnennischengräber Familien *</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftsgrab mit Schrift</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Aschenbestattung</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftsgrab mit Schrift</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftsgrab ohne Schrift</td> <td>x</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kindergemeinschaftsgrab mit Schrift</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> </li> <li>Die Grabesruhe gemäss Art. 9 kann bei den mit * bezeichneten Gräber um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Für Privatgräber ist darüber hinaus die Verlängerung um höchstens weitere 10 Jahre möglich.</li> <li>Der Gemeinderat kann weitere Gräberarten einführen.</li> </ol>		Thun-Stadt	Schoren	Goldwil	Erdbestattung	x	x		Privatgräber *	x	x	x	Reihengräber	x	x	x	Kindergräber	x	x	x	Moslemgräber		x		Urnenbestattung				Privatgräber *	x	x		Urnenhaingräber *	x	x		Urnenreihengräber	x	x	x	Kindergräber	x	x	x	Urnennischengräber Einzel	x	x		Urnennischengräber Familien *	x			Gemeinschaftsgrab mit Schrift	x	x		<b>Aschenbestattung</b>				Gemeinschaftsgrab mit Schrift			x	Gemeinschaftsgrab ohne Schrift	x	x		Kindergemeinschaftsgrab mit Schrift		x		<p>Abs. 1: Die Tabelle wird übersichtlicher gestaltet und an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Neu gibt es auf dem Schorenfriedhof sowohl ein Kindergemeinschaftsgrab als auch ein Grabfeld für Verstorbene muslimischen Glaubens.</p> <p>- Die Einzelprivatgrabstätten und die Familiengrabstätten werden neu zusammengefasst unter "Privatgräber".</p> <p>Abs. 2: Analog zu Abs. 1 werden Einzelprivatgrabstätten und die Familiengrabstätten unter "Privatgräber" zusammengefasst. Auf den Begriff "Mietgräber" wird neu verzichtet, er ist verwirrend, da eigentlich alle Gräberarten Mietgräber sind.</p> <p>Abs. 3, zweiter Satzteil wird gestrichen, die exemplarische Aufzählung ist realisiert: für tot geborene Kinder wurden Gräber geschaffen, für Verstorbene muslimischen Glaubens ebenfalls. Die Möglichkeit weitere Gräberarten zu schaffen besteht aber weiterhin.</p>
	Thun-Stadt	Schoren	Goldwil																																																																																																																							
Erdbestattung	x	x	x																																																																																																																							
Kindergräber	x	X	x																																																																																																																							
Gemeinschaftsgrab																																																																																																																										
- Aschengrab	x	X	x																																																																																																																							
- mit Schrift	x																																																																																																																									
Urnenreihengräber	x	X	x																																																																																																																							
Urnennischen Einzel	x	x																																																																																																																								
Urnennischen Familie *	x																																																																																																																									
Urnenhaingräber *	x	x																																																																																																																								
Einzel-Privatgrabstätten *	x	x																																																																																																																								
Familiengrabstätten *	x	x																																																																																																																								
	Thun-Stadt	Schoren	Goldwil																																																																																																																							
Erdbestattung	x	x																																																																																																																								
Privatgräber *	x	x	x																																																																																																																							
Reihengräber	x	x	x																																																																																																																							
Kindergräber	x	x	x																																																																																																																							
Moslemgräber		x																																																																																																																								
Urnenbestattung																																																																																																																										
Privatgräber *	x	x																																																																																																																								
Urnenhaingräber *	x	x																																																																																																																								
Urnenreihengräber	x	x	x																																																																																																																							
Kindergräber	x	x	x																																																																																																																							
Urnennischengräber Einzel	x	x																																																																																																																								
Urnennischengräber Familien *	x																																																																																																																									
Gemeinschaftsgrab mit Schrift	x	x																																																																																																																								
<b>Aschenbestattung</b>																																																																																																																										
Gemeinschaftsgrab mit Schrift			x																																																																																																																							
Gemeinschaftsgrab ohne Schrift	x	x																																																																																																																								
Kindergemeinschaftsgrab mit Schrift		x																																																																																																																								
<p><b>Art. 6</b> Ausserkommunale Bestattungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Auswärtige Erd- oder Feuerbestattungen von in Thun wohnhaft gewesenen Personen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestattungsort.</li> <li>Für den Leichentransport ins Ausland ist ein Leichenpass und eine spezielle</li> </ol>	<p><b>Art. 6</b> Ausserkommunale Bestattungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Auswärtige Erd- oder Feuerbestattungen von in Thun wohnhaft gewesenen Personen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestattungsort.</li> <li>Für den Leichentransport ins Ausland ist ein Leichenpass und eine spezielle</li> </ol>	<p>Unverändert.</p>																																																																																																																								

<b>Bestattungs- und Friedhofreglement (bisher)</b>	<b>Bestattungs- und Friedhofreglement (neu)</b>	<b>Kommentar</b>
<p>Kontrolle der vorschriftsmässigen Einsargung erforderlich.</p> <p><b>Art. 7</b> Bestattungs- und Kremationsbewilligung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Eine Erd- oder Feuerbestattung darf nur mit einer Bestattungsbewilligung erfolgen. Diese wird aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes über die Eintragung des Todesfalles im Todesregister erteilt.</li> <li>2 Die Kremation wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses bewilligt, das bestätigt, dass weder aus rechtsmedizinischen Gründen noch zufolge vorangegangener medizinischer Behandlungen Einwände gegen eine Feuerbestattung bestehen.</li> <li>3 Bewilligte Bestattungen dürfen nur solange hinausgeschoben werden, als es der Zustand der Leiche zulässt.</li> </ol>	<p>Kontrolle der vorschriftsmässigen Einsargung erforderlich.</p> <p><b>Art. 7</b> Bestattungs- und Kremationsbewilligung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Eine Erd- oder Feuerbestattung darf nur mit einer Bestattungsbewilligung erfolgen. Diese wird aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes über die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles erteilt.</li> <li>2 Für die Kremation ist zusätzlich ein ärztliches Zeugnis erforderlich, das bestätigt, dass weder aus rechtsmedizinischen Gründen noch zufolge vorangegangener medizinischer Behandlungen Einwände gegen eine Feuerbestattung bestehen.</li> <li>3 Bewilligte Bestattungen dürfen nur solange hinausgeschoben werden, als es der Zustand der Leiche zulässt.</li> </ol>	<p>Abs. 1: Die seitens Zivilstandsamts erforderliche Bescheinigung heisst jetzt "Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls".</p> <p>Abs. 2 wird präzisiert.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
<p><b>Art. 8</b> Zuteilung der Grabstätten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen, sie werden durch das zuständige Friedhofpersonal zugewiesen.</li> <li>2 Bei der Zuteilung von Mietgräbern ist auf die Wünsche der Angehörigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.</li> </ol>	<p><b>Art. 8</b> Zuteilung der Grabstätten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen, sie werden durch das zuständige Friedhofpersonal zugewiesen.</li> <li>2 Bei der Zuteilung von Privatgräbern, Urnennischen- und Urnenhaingräbern ist auf die Wünsche der Angehörigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.</li> <li>3 Die Reservation von Gräbern vor Eintritt eines Todesfalles ist nicht möglich.</li> </ol>	<p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2: Der Begriff "Mietgräber" wird gestrichen, vgl. Kommentar zu Art. 5.</p> <p>Neu Abs. 3: Dass Gräber nicht vorreserviert werden können war bereits in der Verordnung (Art. 10 Abs. 3) geregelt. Von der Systematik her passt die Bestimmung besser in diesen Artikel über die Zuteilung der Grabstätten.</p>
<p><b>Art. 9</b> Grabesruhe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.</li> <li>2 Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich. Die Grabesruhe wird durch diese Zugabe nicht verlängert.</li> <li>3 Ein Öffnen von Gräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Vorbehalten bleibt die Verlegung von Urnen in andere bestehende Grabstätten. Bei Erdbestattungsgräbern ist zudem eine Bewilligung des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin erforderlich.</li> </ol>	<p><b>Art. 9</b> Grabesruhe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2.</li> <li>2 Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich. Die Grabesruhe wird durch diese Zugabe nicht verlängert.</li> <li>3 Ein Öffnen von Gräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Die Verlegung von Urnen in andere bestehende Grabstätten ist in begründeten Fällen ausnahmsweise möglich. Bei Erdbestattungsgräbern ist zudem eine Bewilligung des Kantonsarztsamts erforderlich.</li> </ol>	<p>Abs. 1: Inhaltlich unverändert, neuer Hinweis auf Art. 5 Abs. 2.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3, 2. Satz: Die Verlegung von Urnen soll – um den Betrieb des Friedhofs nicht zu erschweren – nur in begründeten Fällen möglich sein.</p> <p>Abs. 3, 3. Satz: gemäss kt. Recht ist neu das Kantonsarztamt für die Erteilung der Bewilligung zuständig.</p>
<p><b>Art. 10</b> Verlegung von Mietgräbern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Muss ein Friedhof oder ein Friedhofteil verändert oder aufgehoben werden, können Mietgräber verlegt werden. Die Gemeinde stellt für den Rest der Mietdauer eine andere Grabstelle zur Verfügung.</li> <li>2 Eine solche Verlegung ist in jedem Fall erst nach Ablauf der Grabesruhe möglich.</li> </ol>	<p><b>Art. 10</b> Verlegung von Gräbern mit verlängerbarer Grabesruhe</p> <p>Muss ein Friedhof oder ein Friedhofteil verändert oder aufgehoben werden, ist eine Verlegung von Gräbern mit verlängerbarer Grabesruhe frühestens nach 20 Jahren möglich.</p>	<p>Marginalie: Der Begriff "Mietgräber" wird gestrichen, vgl. Kommentar zu Art. 5.</p> <p>Der bisherige Artikel wird neu in einem Absatz zusammengefasst. Inhaltlich bleibt er gleich, der bisherige zweite Satz von Abs. 1 ist überflüssig.</p>
<p><b>Art. 11</b> Aufhebung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Nach Ablauf der Grabesruhe können Grabstätten und Friedhofabteilungen aufgehoben werden.</li> <li>2 Die Aufhebung wird im Thuner Amtsanzeiger veröffentlicht, bekannte Angehörige werden zudem persönlich benachrichtigt. Werden innert der folgenden drei</li> </ol>	<p><b>Art. 11</b> Aufhebung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Nach Ablauf der Grabesruhe können Grabstätten und Friedhofabteilungen aufgehoben werden.</li> <li>2 Die Aufhebung wird im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun veröffentlicht, bekannte Angehörige werden zudem persönlich</li> </ol>	<p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2: Neu heisst der Thuner Amtsanzeiger "Amtlicher Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun".</p> <p>"Stadtgartnerei" wird ersetzt durch "Stadtgrün".</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>

<b>Bestattungs- und Friedhofreglement (bisher)</b>	<b>Bestattungs- und Friedhofreglement (neu)</b>	<b>Kommentar</b>
<p>Monate die auf den Grabstätten befindlichen Sachen nicht abgeräumt, verfügt die Stadtgärtnerei über sie.</p> <p>3 Überreste von Gebeinen und beigesetzte Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort. Können sie nicht dort belassen werden, werden sie in einem Sammelgrab beigesetzt.</p>	<p>benachrichtigt. Werden innert der folgenden drei Monate die auf den Grabstätten befindlichen Sachen nicht abgeräumt, verfügt Stadtgrün über sie.</p> <p>3 Überreste von Gebeinen und beigesetzte Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort. Können sie nicht dort belassen werden, werden sie in einem Sammelgrab beigesetzt.</p> <p>4 Die Wartefrist zur Wiederbelegung bei Erdbestattungsgräbern beträgt in der Regel ein Jahr.</p>	<p>Neuer Abs. 4: Die Wiederbelegung soll in der Regel nach einem Jahr wieder möglich sein.</p>
<p>II. Rechte und Pflichten der Angehörigen</p> <p><b>Art. 12</b> Anzeigepflicht</p> <p>1 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt anzuzeigen.</p> <p>2 Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnungen.</p> <p>3 Der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung sowie ein Wohnsitzausweis und das Familienbüchlein beizufügen.</p>	<p>II. Rechte und Pflichten der Angehörigen</p> <p><b>Art. 12</b> Anzeigepflicht</p> <p>1 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt anzuzeigen.</p> <p>2 Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnungen.</p> <p>3 Der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung sowie ein Wohnsitzausweis und das Familienbüchlein beizufügen.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>Art. 13</b> Anordnungen der Verstorbenen</p> <p>1 Für die Respektierung allfälliger Anordnungen der Verstorbenen bezüglich der nachfolgenden Art. 14 bis 18 sind allein die Angehörigen verantwortlich. Die Behörden sind weder berechtigt noch verpflichtet, diesbezügliche Abklärungen oder Überprüfungen vorzunehmen.</p> <p>2 Sind keine Angehörigen bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, sind die Anordnungen der Verstorbenen soweit möglich von Amtes wegen zu beachten.</p> <p>3 Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen, erfolgt eine einfache Erdbestattung im Sinne von Art. 22.</p>	<p><b>Art. 13</b> Anordnungen der Verstorbenen</p> <p>1 Für die Respektierung allfälliger Anordnungen der Verstorbenen bezüglich der nachfolgenden Art. 14 bis 18 sind allein die Angehörigen verantwortlich. Die Behörden sind weder berechtigt noch verpflichtet, diesbezügliche Abklärungen oder Überprüfungen vorzunehmen.</p> <p>2 Sind keine Angehörigen bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, sind die Anordnungen der Verstorbenen soweit möglich von Amtes wegen zu beachten.</p> <p>3 Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen, erfolgt eine einfache Erdbestattung im Sinne von Art. 22.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>Art. 14</b> Wahl der Bestattungsart, der Urne und der Gräberart</p> <p>1 Die Angehörigen bestimmen,</p> <p>- ob eine Erd- oder eine Feuerbestattung erfolgt,</p> <p>- das Urnenmodell, wobei die Abgabe der Asche nur in Gemeindeurnen erfolgt,</p> <p>- die Gräberart.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben Art. 4 und Art. 7 Abs. 2 sowie die in der Bestattungs- und Friedhofverordnung enthaltenen Anforderungen an Särge und Urnen.</p>	<p><b>Art. 14</b> Wahl der Bestattungsart, der Urne und der Gräberart</p> <p>1 Die Angehörigen bestimmen,</p> <p>- ob eine Erd- oder eine Feuerbestattung erfolgt,</p> <p>- das Urnenmodell, wobei die Abgabe der Asche nur in Gemeindeurnen erfolgt,</p> <p>- die Gräberart.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben Art. 4 und Art. 7 Abs. 2 sowie die in der Bestattungs- und Friedhofverordnung enthaltenen Anforderungen an Särge und Urnen.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>Art. 15</b> Anordnungen für die Abdankung</p> <p>1 Die Einzelheiten der Abdankungsfeier sind möglichst frühzeitig mit den zuständigen Stellen abzusprechen.</p>	<p><b>Art. 15</b> Anordnungen für die Abdankung</p> <p>1 Die Einzelheiten der Abdankungsfeier sind möglichst frühzeitig mit den zuständigen Stellen abzusprechen.</p>	<p>Unverändert.</p>

<b>Bestattungs- und Friedhofreglement (bisher)</b>	<b>Bestattungs- und Friedhofreglement (neu)</b>	<b>Kommentar</b>
<p>2 Spezielle Wünsche werden soweit möglich berücksichtigt.</p> <p><b>Art. 16</b> Leichenräume</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Verstorbenen sind in der Regel innert 24 Stunden seit dem Hinschied in die Leichenräume der Gemeinde zu überführen.</li> <li>Die Aufbahrung in anderen sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu hohen oder zu niedrigen Temperatur geschützten Räumen bedarf einer Bewilligung.</li> </ol>	<p>2 Spezielle Wünsche werden soweit möglich berücksichtigt.</p> <p><b>Art. 16</b> Leichenräume</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Verstorbenen sind in der Regel innert 24 Stunden seit dem Hinschied in die Leichenräume der Gemeinde zu überführen.</li> <li>Eine Aufbahrung ausserhalb der Leichenräume der Gemeinde ist zulässig wenn sie in anderen sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu hohen oder zu niedrigen Temperatur geschützten Räumen erfolgt. Bei Zuwiderhandlung bleibt Art. 26 vorbehalten.</li> </ol>	<p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 neu: In der Praxis erfährt das Bestattungswesen erst in Nachhinein, dass eine verstorbene Person privat aufgebahrt wurde. Die Bewilligungspflicht erweist sich als "tofer Buchstabe". Wenn sich aber ein Verdacht erweist, dass diese Räume den Anforderungen nicht entsprechen, kann diese Zuwiderhandlung mit einer Busse geahndet werden. Die ausdrückliche Erwähnung der Strafbestimmung von Art. 26 soll solchen Zuwiderhandlungen entgegenwirken.</p>
<p><b>Art. 17</b> Abdankungshallen</p> <p>Die Abdankungshallen stehen für alle Abdankungen zur Verfügung.</p>	<p><b>Art. 17</b> Abdankungshallen</p> <p>Die Abdankungshallen stehen für alle Abdankungen zur Verfügung.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>Art. 18</b> Verfügung über die Urne</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Angehörigen können über die Aufbewahrung der Urne verfügen, solange sie nicht beigesetzt ist.</li> <li>Die Urne wird den Angehörigen während höchstens 6 Monaten zur Verfügung gehalten. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.</li> </ol>	<p><b>Art. 18</b> Verfügung über die Urne</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Angehörigen können über die Aufbewahrung der Urne verfügen, solange sie nicht beigesetzt ist.</li> <li>Die Urne wird den Angehörigen während höchstens drei Monaten zur Verfügung gehalten. Nach Benachrichtigung der Angehörigen und unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.</li> </ol>	<p>Die Erfahrung zeigt, dass die Angehörigen entweder innert drei Monaten über die Urne verfügen oder gar nicht. Die sechsmonatige Frist soll deshalb auf die Hälfte gekürzt werden. Neu wird explizit festgehalten, dass die Angehörigen nach drei Monaten benachrichtigt werden.</p>
<p><b>Art. 19</b> Grabunterhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen.</li> <li>Der Gemeinderat regelt die Art und Weise der Grabgestaltung.</li> <li>Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen. Nach Ablauf der Grabesruhe werden sie aufgehoben, auch wenn sie für eine längere Dauer gemietet worden sind. Bezahlte Mietgebühren werden nicht zurückerstattet.</li> </ol>	<p><b>Art. 19</b> Grabunterhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen.</li> <li>Der Gemeinderat regelt die Art und Weise der Grabgestaltung.</li> <li>Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen. Nach Ablauf der Grabesruhe werden sie aufgehoben, auch wenn sie für eine längere Dauer gemietet worden sind. Bezahlte Mietgebühren werden nicht zurückerstattet.</li> </ol>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>Art. 20</b> Unterhaltsverträge, Spezialfinanzierung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten können vertraglich der Gemeinde übertragen werden.</li> <li>Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung «Vorausbezahlter Grabunterhalt».</li> <li>Alle Leistungen im Zusammenhang mit diesen Grabunterhaltsverträgen werden über diese Spezialfinanzierung abgerechnet. Sie wird zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen verzinst.</li> </ol>	<p><b>Art. 20</b> Unterhaltsverträge, Spezialfinanzierung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten können vertraglich der Gemeinde übertragen werden.</li> <li>Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung «Vorausbezahlter Grabunterhalt».</li> <li>Alle Leistungen im Zusammenhang mit diesen Grabunterhaltsverträgen werden über diese Spezialfinanzierung abgerechnet. Sie wird zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen verzinst.</li> </ol>	<p>Unverändert.</p>

Bestattungs- und Friedhofreglement (bisher)	Bestattungs- und Friedhofreglement (neu)	Kommentar
<p>III. Gebühren</p> <p><b>Art. 21</b></p> <p>Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Einwohnergemeinde Thun erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen unter Vorbehalt der Unentgeltlichkeit gemäss Art. 22 Gebühren.</li> <li>2 Der Gemeinderat legt die Gebühren nach den Grundsätzen des Finanzreglements fest.</li> <li>3 Die Gebühren für Verstorbene aus der Gemeinde Schwendibach werden der Gemeindeverwaltung Schwendibach in Rechnung gestellt.</li> </ol> <p><b>Art. 22</b></p> <p>Unentgeltlichkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Einwohnergemeinde Thun übernimmt die Kosten einer einfachen Bestattung von Verstorbenen, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die bei ihrem Hinschied in Thun gesetzlichen Wohnsitz hatten,</li> <li>- die jahrelang in Thun niedergelassen waren, dann aber wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Alters gezwungen wurden, in auswärtigen Spitälern, Heimen oder bei Verwandten zu wohnen,</li> <li>- die nach kantonalem Recht in Thun bestattet werden müssen.</li> </ul> </li> <li>2 Übernommen werden die Kosten <ol style="list-style-type: none"> <li>a der Aufbahrung der Leiche,</li> <li>b der Benützung der Abdankungshalle,</li> <li>c des Orgelspiels,</li> <li>d eines Reihengrabes für Erdbestattung,</li> <li>e der Kremation und einer Gemeindeurne,</li> <li>f eines Urnennischen- oder Urnenreihengrabes,</li> <li>g der Beisetzung im Gemeinschaftsgrab,</li> <li>h eines einfachen Grabunterhalts während der Grabesruhe für Verstorbene gemäss Art. 13 Abs. 3, sofern der Nachlass für die Deckung dieser Kosten nicht ausreicht,</li> <li>i zudem eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Überführung der Leiche in den Leichenraum, wenn eine verstorbene Person im Sinne von Abs. 1 nachweislich kein Vermögen hinterlässt.</li> </ol> </li> <li>3 Für Thuner Ehrenbürgerinnen und -bürger werden auch die Kosten einer Einzel-Privatgrabstätte oder eines Urnenhaingrabes (inkl. Miete für Verlängerungen) und des Grabunterhalts durch die Einwohnergemeinde übernommen.</li> <li>4 Für andere Verstorbene werden keine Kosten übernommen.</li> </ol>	<p>III. Gebühren</p> <p><b>Art. 21</b></p> <p>Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Einwohnergemeinde Thun erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen unter Vorbehalt der Unentgeltlichkeit gemäss Art. 22 Gebühren.</li> <li>2 Der Gemeinderat legt die Gebühren nach den Grundsätzen des Finanzreglements fest.</li> <li>3 Die Gebühren für Verstorbene aus der Gemeinde Schwendibach werden der Gemeindeverwaltung Schwendibach in Rechnung gestellt.</li> </ol> <p><b>Art. 22</b></p> <p>Unentgeltlichkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Einwohnergemeinde Thun übernimmt die Kosten einer einfachen Bestattung von Verstorbenen, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die bei ihrem Hinschied in Thun gesetzlichen Wohnsitz hatten,</li> <li>- die jahrelang in Thun niedergelassen waren, dann aber wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Alters gezwungen wurden, in auswärtigen Spitälern, Heimen oder bei Verwandten zu wohnen,</li> <li>- die nach kantonalem Recht in Thun bestattet werden müssen.</li> </ul> </li> <li>2 Übernommen werden die Kosten <ol style="list-style-type: none"> <li>a der Aufbahrung der Leiche,</li> <li>b der Benützung der Abdankungshalle,</li> <li>c des Orgelspiels,</li> <li>d eines Reihengrabes für Erdbestattung,</li> <li>e der Kremation und einer Gemeindeurne,</li> <li>f eines Einzelurnennischen- oder Urnenreihengrabes,</li> <li>g der Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.</li> </ol> </li> <li>3 Für verstorbene Personen gemäss Absatz 1 die nachweislich kein Vermögen hinterlassen werden zusätzlich folgende Leistungen übernommen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a ein einfacher Sarg und die Einsargung,</li> <li>b die Überführung der Leiche in den Leichenraum,</li> <li>c der Anlageunterhalt während der Grabesruhe.</li> <li>4 Für Thuner Ehrenbürgerinnen und -bürger werden auch die Kosten einer Einzel-Privatgrabstätte oder eines Urnenhaingrabes (inkl. Miete für Verlängerungen) und des Anlageunterhalts durch die Einwohnergemeinde übernommen.</li> <li>5 Für andere Verstorbene werden keine Kosten übernommen.</li> </ol> </li> </ol>	<p>Die vom Stadtrat am 26. November 2009 beschlossene Aufhebung der allgemeinen Gebührensatzung wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 rückgängig gemacht. Die gebührenrechtlichen Bestimmungen bleiben deshalb unverändert.</p> <p>Inhaltlich unverändert, neue Gliederung von alt Abs. 2 Bst. i und Abs. 3. Vornahme einer Präzisierung in Abs. 3 Bst. c neu und Abs. 4 neu: gemeint ist nicht der Grab- sondern der Anlageunterhalt.</p>

Bestattungs- und Friedhofreglement (bisher)	Bestattungs- und Friedhofreglement (neu)	Kommentar
<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p><b>Art. 23</b> Ausserordentliche Lagen</p> <p>In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien, etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.</p>	<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p><b>Art. 23</b> Ausserordentliche Lagen</p> <p>In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien, etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.</p>	Unverändert.
<p><b>Art. 24</b> Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>Art. 24</b> Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	Unverändert.
<p><b>Art. 25</b> Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement und seine Ausführungserlasse kann gemäss Art. 76 ff. der Stadtverfassung Beschwerde geführt werden.</p>	<p><b>Art. 25</b> Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement und seine Ausführungserlasse kann gemäss Art. 76 ff. der Stadtverfassung Beschwerde geführt werden.</p>	Unverändert.
<p><b>Art. 26</b> Strafbestimmungen</p> <p>Widerhandlungen gegen dieses Reglement und seine Ausführungserlasse sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen können, vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, durch den Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.</p>	<p><b>Art. 26</b> Strafbestimmungen</p> <p>Widerhandlungen gegen dieses Reglement und seine Ausführungserlasse sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen können, vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, durch den Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.</p>	Unverändert.
<p><b>Art. 27</b> Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p> <p>2 Mit dem Inkrafttreten wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 18. November 1994 aufgehoben.</p> <p>3 Die Mietdauer bestehender Gräber und bereits abgeschlossene Verträge über deren Verlängerung bleiben unverändert in Kraft. Neue oder erneute Verlängerungen sind nur nach Massgabe des neuen Rechts möglich.</p> <p>Thun, 21. August 2003 Namens des Stadtrates Der Stadtratspräsident: Schönholzer Der Vizestadtschreiber: Berlinger</p>	<p><b>Art. 27</b> Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p> <p>2 Mit dem Inkrafttreten wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 18. November 1994 aufgehoben.</p> <p>3 Die Mietdauer bestehender Gräber und bereits abgeschlossene Verträge über deren Verlängerung bleiben unverändert in Kraft. Neue oder erneute Verlängerungen sind nur nach Massgabe des neuen Rechts möglich.</p> <p>Thun, 21. August 2003 Namens des Stadtrates Der Stadtratspräsident: Schönholzer Der Vizestadtschreiber: Berlinger</p>	Unverändert.
<p>Genehmigung Vom Amt für Migration und Personenstand am 3. November 2003 genehmigt.</p> <p>Anhang Umschreibung der Bestattungsbezirke gemäss Art. 2.</p>	<p>Genehmigung Vom Amt für Migration und Personenstand am 3. November 2003 genehmigt.</p> <p>Anhang Umschreibung der Bestattungsbezirke gemäss Art. 2.</p>	Die Teilrevision muss nicht genehmigt werden.
<p>Anhang Umschreibung der Bestattungsbezirke gemäss Art. 2.</p>	<p>Anhang Umschreibung der Bestattungsbezirke gemäss Art. 2.</p>	Unverändert.